Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/192

12. 01. 95

Sachgebiet 940

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrÄndG)

A. Zielsetzung

Das Befahren von Bundeswasserstraßen im Bereich der Nordseeinseln, der Küste sowie Naturschutzgebieten und Nationalparks bereitet zunehmend ökologische Probleme. Eine Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes ist erforderlich, um durch die Länder sicherstellen zu können, daß schutzwürdige Bereiche nicht mehr von Wasserfahrzeugen im Normalverkehr genutzt werden können.

Die gegebene Bundeszuständigkeit verhindert ein schnelles flexibles Reagieren auf Veränderungen oder besondere Vorkommnisse in den Schutzgebieten (Auftreten neuer Sportarten, wie Jetski, schnellfahrende Schiffe). Diese Problematik ist bereits Gegenstand der Bundesratsberatung gewesen und hat zu einer Initiative durch den Bundesrat – BR-Drucksache 642/93 – geführt.

B. Lösung

Daher bietet sich eine Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes an, mit der die Einflußnahme der Länder auf den Bund gestärkt wird.

Durch Einführung eines Zustimmungsvorbehaltes des Bundesrates bei Erlaß einer Rechtsverordnung nach § 5 des Bundeswasserstraßengesetzes werden Regelungen verhindert, die die Interessen der Länder in ökologisch sensiblen Bereichen nicht berücksichtigen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Kosten für die Ausweisung der notwendigen Fahrwasser innerhalb der Nationalparke verbleiben auch nach der Gesetzesänderung bei der Bundesbehörde. Die Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes hat keine Kostenrelevanz.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (323) – 932 00 – Wa 3/95

Bonn, den 12. Januar 1995

An die Präsidentin
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 677. Sitzung am 25. November 1994 beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrÄndG) mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Verkehr.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Dr. Helmut Kohl

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrÄndG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes

§ 5 Satz 3 des Bundeswasserstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1990 (BGBl. I S. 1818), das zuletzt geändert wurde durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2123), wird wie folgt gefaßt:

„Das Befahren der Bundeswasserstraßen in Naturschutzgebieten und Nationalparken nach §§ 13 und 14 des Bundesnaturschutzgesetzes kann durch Rechtsverordnung, die der Bundesminister für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates erläßt, geregelt, eingeschränkt oder untersagt werden, soweit dies zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlich ist."

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Das Befahren von Bundeswasserstraßen im Bereich der Nordseeinseln, der Küste sowie Naturschutzgebieten und Nationalparks bereitet zunehmend ökologische Probleme. Eine Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes ist erforderlich, um durch die Länder sicherstellen zu können, daß schutzwürdige Bereiche nicht mehr von Wasserfahrzeugen im Normalverkehr genutzt werden können.

Der Bundesminister für Verkehr kommt seiner gesamtstaatlichen Verpflichtung zur Entwicklung der Wattenmeer Nationalparke nicht nach. Ohne die für den Naturschutz zuständigen Länder zu beteiligen, erließ der Bundesminister für Verkehr 1992 die heute noch gültige Verordnung. Sie ist nicht ausgewogen, nicht praktikabel und wird den Belangen des Naturschutzes nicht gerecht.

Die gegebene Bundeszuständigkeit verhindert ein schnelles flexibles Reagieren auf Veränderungen oder besondere Vorkommnisse in den Schutzgebieten (Auftreten neuer Sportarten, wie Jetski, schnellfahrende Schiffe). Diese Problematik ist bereits Gegenstand der Bundesratsberatung gewesen und hat zu einer Initiative durch den Bundesrat – BR-Drucksache 642/93 – geführt.

Die angestrebte Beschränkung der Geschwindigkeit von Seefahrzeugen auf 12 Knoten konnte bisher nicht durchgesetzt werden. Das Bundesministerium für Verkehr hat vielmehr eine abgestufte Geschwindigkeitsbegrenzung von 8, 12, 16 bis 24 Knoten vorgesehen. Dagegen hat selbst der zuständige Fachausschuß des Deutschen Bundestages, der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Protest erhoben. Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Dr. Klaus Töpfer, ist gebeten worden, sich für eine Veränderung einzusetzen und das Einvernehmen, das nach dem Bundeswasserstraßengesetz erforderlich ist, nicht zu erteilen.

Daher bietet sich eine Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes an, mit der die Einflußnahme der Länder auf den Bund gestärkt wird.

B. Besonderer Teil

Zu § 5

Der Erlaß einer Rechtsverordnung nach § 5 des Bundeswasserstraßengesetzes, in der Regelungen über das Befahren in Nationalparken und Naturschutzgebieten getroffen werden können, sollte an die Zustimmung des Bundesrates geknüpft werden. Dadurch werden Regelungen im Bundeswasserstraßengesetz verhindert, die die Interessen der Länder in ökologisch sensiblen Bereichen nicht berücksichtigen. Es ist zu erwarten, daß auch von vornherein langwierige Verfahren, so wie sie bereits dem Kabinett im Zusammenhang mit der Befahrensverordnung über die Nationalparke Schleswig-Holsteinisches und Niedersächsisches Wattenmeer vorgestellt wurden, ausgeschlossen werden, weil der Bund sich auf die Zustimmungsbedürftigkeit der Länder einzustellen hat.

Anlage 2

Stellungnahme der Bundesregierung

1. Sachverhalt

Der Bundesrat hat in seiner 670. Sitzung beschlossen (BR-Drucksache 445/94), den Entwurf zur Änderung des § 5 Satz 3 des Bundeswasserstraßengesetzes im Deutschen Bundestag einzubringen. § 5 Satz 3 soll nunmehr wie folgt gefaßt werden:

„Das Befahren der Bundeswasserstraßen in Naturschutzgebieten und Nationalparken nach §§ 13 und 14 des Bundesnaturschutzgesetzes kann durch Rechtsverordnung, die der Bundesminister für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates erläßt, geregelt, eingeschränkt oder untersagt werden, soweit dies zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlich ist."

Der Änderungsantrag wurde von Schleswig-Holstein gestellt und damit begründet, daß das Befahren von Bundeswasserstraßen im Bereich der Nordseeinseln, der Küste sowie Naturschutzgebieten und Nationalparken zunehmend ökologische Probleme bereite. Eine Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes sei erforderlich, um durch die Länder sicherstellen zu können, daß schutzwürdige Bereiche nicht mehr von Wasserfahrzeugen im Normalverkehr genutzt werden könnten.

2. Stellungnahme

Die Bundesregierung lehnt den Änderungsantrag aus folgenden Gründen ab:

Nach § 5 Satz 3 WaStrG in der derzeit gültigen Fassung kann der Bundesminister für Verkehr das Befahren von Bundeswasserstraßen in Naturschutzgebieten durch Verordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit regeln. Diese Vorschrift ist durch § 36 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574) in das Bundeswasserstraßengesetz aufgenommen worden. Der Gesetzgeber hatte seinerzeit bewußt auf eine Zustimmung des Bundesrates verzichtet. Auch Artikel 80 Abs. 2 GG sieht für den Bereich der Bundeswasserstraßen eine solche Zustimmung nicht vor.

Die Zuständigkeit für die Festsetzung von Naturschutzgebieten und Nationalparken sowie für die Bestimmung des jeweiligen Schutzzweckes obliegt nach §§ 13 und 14 i. V. m. § 12 des Bundesnaturschutzgesetzes den Ländern. Soweit im Einzelfall zur Erreichung des Schutzzwecks Befahrensregelungen auf Bundeswasserstraßen erforderlich sind, schlagen die Länder dem Bundesministerium für Verkehr diese zur Umsetzung in eine Verordnung nach § 5 Satz 3 WaStraG vor. Die Länder sind also an dem Verfahren beteiligt und können ihre naturschutzfachlichen Belange gegenüber dem Bund voll zur Geltung bringen. In der Mehrzahl der Fälle haben Schutzgebiete und damit auch die Befahrensregelungen für diese Gebiete nur regionale Bedeutung. Im Binnenbereich der Bundeswasserstraßen hat es hierbei auch keine unüberwindbaren Schwierigkeiten gegeben.

Probleme hat es aber im Bereich der Nationalparke des Wattenmeeres gegeben.

Der Bundesminister für Verkehr hat bei einschränkenden verkehrlichen Maßnahmen auf Bundeswasserstraßen in Nationalparken bzw. Naturschutzgebieten nicht nur die vom antragstellenden Land zur Erreichung des Schutzzweckes geforderten Maßnahmen zu berücksichtigen, sondern auch die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs, sowie im Interesse der Wettbewerbsfähigkeit der Handelsflotte und der Deutschen Seehäfen schnelle und zuverlässige Schiffsverbindungen zu gewährleisten. Darüber hinaus sind die Interessen der Sportschifffahrt an einer angemessenen Ausübung des Wassersports und das Interesse der Bundesrepublik Deutschland an der Fortentwicklung der Technologie auf den Gebieten des modernen Schiffsbaus und der Weiterentwicklung des Verkehrssicherungssystems Deutsche Küste zu beachten. Der Bundesminister für Verkehr hat Interessengegensätze sorgfältig gegeneinander abzuwägen und auf eine für die Beteiligten vertretbare Kompromißlösung hinzuwirken. Diese Lösungen können nur im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit erarbeitet werden.

Die Notwendigkeit einer solchen Interessenabwägung und Kompromißfindung hat sich gerade beim Erlaß der Befahrensregelung Wattenmeer 1992 und der noch nicht abgeschlossenen Erörterung über die Einführung von Geschwindigkeitsbeschränkungen für motorisierte Wasserfahrzeuge einschließlich Sportfahrzeuge zum Schutze des Wattenmeeres gezeigt, da die vom Land Schleswig-Holstein und weiteren Umweltressorts und -verbänden geforderten Beschränkungen für die Bundeswasserstraßen in den drei Nationalparken (raumbezogene Befahrensregelung anstelle der geltenden zeitbezogenen Befahrensregelung mit besonderen Schutzgebieten; generelle Geschwindigkeitsbeschränkung von 12 Knoten anstelle einer abgestuften Regelung für die unterschiedlichen Zonen und Fahrwasser) auf erheblichen Widerstand seitens der Schiffahrt, des Wassersports, einer Vielzahl von Inselgemeinden und anderer Stellen gestoßen sind. Hier ist der Bundesminister für Verkehr gemeinsam mit dem Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit gefordert, zu einer Regelung zu gelangen, die zu einem Interessenausgleich führt, auch wenn dabei die Vorstellungen der unterschiedlichen Interessenlager nicht voll erfüllt werden können. Auf die

sehr kontrovers geführten Erörterungen der Frage der Einführung von Geschwindigkeitsbeschränkungen für das Wattenmeer mit den Umweltressorts der Länder und in den vier Ausschüssen des Deutschen Bundestages – Ausschuß für Verkehr, Sportausschuß, Ausschuß für Fremdenverkehr und Tourismus sowie Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit – darf hingewiesen werden (siehe BT-Drucksache 12/7317 vom 19. April 1994). Eine Zustimmungspflicht des Bundesrates könnte dazu führen, daß die notwendige Berücksichtigung unterschiedlicher und auch überregionaler Interessen erschwert oder blockiert wird.

Die abgewogene Zuständigkeitsregelung des § 5 Satz 3 WaStrG sollte daher nicht verändert werden.

3. Vorschlag

Der Antrag des Bundesrates, § 5 Satz 3 des Bundeswasserstraßengesetzes zu ändern, wird abgelehnt.

Die Vorlage des Bundesrates wird dem Deutschen Bundestag unter Darlegung der Auffassung der Bundesregierung zugeleitet.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333